

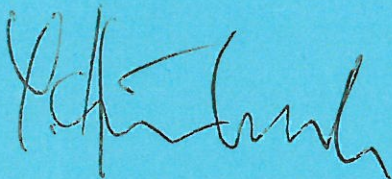
Mitteilungen des Rektorats
Nr. 34/2008
04.12.2008

An die Mitglieder der Hochschule
Zum Aushang in den Gebäuden

**Satzung über die Vergabekommission nach dem
Landesgraduiertenförderungsgesetz**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 02.12.2008 die umseitige
Satzung über die Vergabekommission nach dem
Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) beschlossen. Diese
wird hiermit bekanntgemacht; sie tritt am 05.12.2008 in Kraft.

Der Landtag hatte am 23.07.2008 eine Neufassung des LGFG
beschlossen und darin (§ 7 Abs. 3 Satz 3) die Hochschulen
beauftragt, die Zusammensetzung der Vergabekommission durch
Satzung zu regeln.



Prof. Dr. Ludger Hünnekens
Rektor

**SATZUNG ÜBER DIE VERGABEKOMMISSION
NACH DEM LANDESGRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ**

vom 02. Dezember 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23.07.2008 (GBl. S. 252) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 02. Dezember 2008 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 03. Dezember 2008 erteilt.

Die Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform mit ein.

§ 1

Vergabekommission

- (1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder der Rektor als Vorsitzender und je ein Vertreter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 1 oder 2 LHG der vier Fachgruppen an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Rektor kann sich durch ein Mitglied des Rektorats vertreten lassen. Die Fachgruppen benennen jeweils auch einen Stellvertreter. Die Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 LHG.
- (2) Die Vergabekommission tagt nicht öffentlich. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und drei weitere stimmberechtigte Mitglieder nach Abs. 1 anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen mit ein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Mitteilungen des Rektorats der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 03.12.2008

Prof. Dr. Ludger Hünnekens
Rektor